

Allgemeine Einkaufs- und Verkaufsbedingungen

der Kommanditgesellschaft nach niederländischem Recht **Waste Paper Trade C.V.**, mit Büroanschrift in (9672 BN) Winschoten, Zeefbaan 22, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 02331342, im weiteren Verlauf „WPT“ genannt.

1. Allgemein

- 1.1. WPT betreibt einen Großhandel mit (Alt)Papier und Karton. Mit den Einkaufsverträgen dieser Waren sind in der Regel Verkaufsverträge mit Dritten verknüpft.
- 1.2. WPT ist der Nutzer dieser Allgemeinen Einkaufs- und Verkaufsbedingungen. Eine natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag mit WPT schließen möchte oder mit der WPT einen Vertrag schließen möchte, wird im weiteren Verlauf „Vertragspartner“ oder gegebenenfalls „Lieferant“ beziehungsweise „Abnehmer“ genannt. Gemeinsam werden WPT und der Vertragspartner „die Parteien“ genannt.
- 1.3. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Verkaufsbedingungen gelten für alle Anfragen und Angebote (Offerten) von WPT sowie für Verträge mit WPT, es sei denn, dass schriftlich von den Allgemeinen Einkaufs- und Verkaufsbedingungen abgewichen wird.
- 1.4. Eventuelle Allgemeine Einkaufs- und Verkaufsbedingungen des Vertragspartners, werden von WPT ausdrücklich abgelehnt und gelten daher nicht.
- 1.5. Für den Fall, dass eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Einkaufs- und Verkaufsbedingungen nichtig sein sollte oder rechtsgültig annulliert wird, müssen die neuen, rechtlich zulässigen Bestimmungen zwischen den Parteien so weit wie möglich mit der für nichtig erklärten oder annullierten Bestimmung übereinstimmen. Die Nichtigkeit oder Annullierung irgendwelcher Bestimmungen hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Einkaufs- und Verkaufsbedingungen.

2. Zustandekommen und Änderung eines Vertrags

- 2.1. Anfragen und Angebote von WPT sind unverbindlich und gelten nur für den Vertragspartner, an den die Anfrage oder das Angebot gerichtet ist.
- 2.2. Angebote von WPT werden unter dem Vorbehalt der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners abgegeben. WPT ist berechtigt, bei Bedarf eine Bankgarantie oder eine andere Sicherheit zu verlangen.
- 2.3. Vereinbarungen zwischen den Parteien und diesbezügliche Änderungen gelten nur dann, wenn sie schriftlich festgehalten werden.
- 2.4. WPT ist berechtigt, Preiserhöhungen zum Beispiel von Gehältern und/oder Rohstoffen und/oder Transportkosten weiterzugeben und somit den vereinbarten Preis anzupassen.

3. Lieferung

- 3.1. Die Lieferung von Waren an oder durch WPT erfolgt am vereinbarten Ort. Falls eine Lieferung durch Zutun des Vertragspartners nicht (rechtzeitig) erfolgt oder stattfinden kann, ist der Vertragspartner ohne vorherige Inverzugsetzung in Verzug, unabhängig davon, ob ihm der Grund zuzuschreiben ist. Falls WPT nicht in der Lage ist, eine Ware (rechtzeitig) zu liefern oder abzunehmen, ist WPT verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach einer diesbezüglichen Inverzugsetzung nachzuholen, es sei denn, dass WPT den Vertrag anschließend gemäß Art. 4.2 kündigt. Falls WPT aufgrund von Umständen wie Krankheit oder Personalmangel, Streik, Mangel an Werkzeugen oder defekte Werkzeuge nicht zur Erfüllung der Vereinbarung in der Lage ist, kann dieses Versäumnis WPT nicht angerechnet werden (höhere Gewalt).
- 3.2. Falls der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem geschlossenen Vertrag nicht nachkommt und/oder falls WPT berechnigte Gründe hat, anzunehmen, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, hat WPT das Recht, ihre eigenen Verpflichtungen auszusetzen.



4. (Zwischenzeitliche) Beendigung des Vertrags

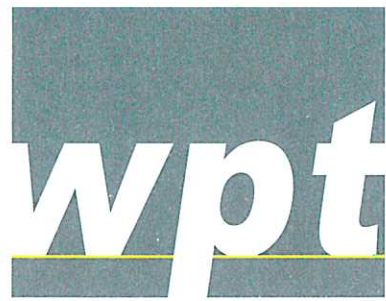
- 4.1. Ein Vertrag zwischen den Parteien endet von Rechts wegen automatisch nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Wird ein Vertrag jedoch stillschweigend fortgesetzt, so gilt er als für den gleichen Zeitraum und unter denselben Bedingungen geschlossen.
- 4.2. Während der Laufzeit eines Vertrags zwischen den Parteien kann WPT diesen Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen kündigen, falls eine Fortsetzung des Vertrags redlicherweise nicht von WPT verlangt werden kann. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn er oder seine Mitarbeiter sich so verhalten, dass WPT damit nicht einverstanden sein muss, aber auch dann, wenn WPT in die Situation gerät, dass sie ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann oder falls eine Preiserhöhung gemäß Art. 2.4 nicht akzeptiert wird.
- 4.3. Ein Vertrag kann von den Parteien jederzeit fristlos gekündigt werden, falls der Vertragspartner eine Insolvenz anmeldet oder Zahlungsaufschub beantragt oder für insolvent erklärt wird beziehungsweise seine Geschäftstätigkeit einstellt.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Die von WPT gelieferten Waren bleiben ihr Eigentum, bis der Vertragspartner alle seine Verpflichtungen gegenüber WPT erfüllt hat. Im Rahmen einer normalen Geschäftsausübung dürfen Waren, auf denen ein Eigentumsvorbehalt ruht, vom Vertragspartner zwar weiterverkauft oder verarbeitet werden, der Vertragspartner ist jedoch nicht berechtigt, diese Waren an Dritte zu verpfänden oder als Sicherheit zu verwenden. Falls ein Dritter irgendein Recht an unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren geltend machen möchte, so ist der Vertragspartner verpflichtet, WPT unverzüglich darüber zu informieren.
- 5.2. Der Vertragspartner hat die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu versichern und vor Schäden zu schützen. Ansprüche des Vertragspartners gegenüber der Versicherung hinsichtlich der gelieferten Waren sind auf erste Aufforderung von WPT an WPT abzutreten.
- 5.3. Falls der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht (rechtzeitig) nachkommt oder WPT berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht (rechtzeitig) nachkommen wird, so hat WPT das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren an den Vertragspartner oder einen Dritten, der diese Waren für den Vertragspartner einlagert, zurückzusenden bzw. senden zu lassen. Falls der Vertragspartner dies verhindert oder nicht daran mitwirkt, hat er eine sofort fällige Strafe in Höhe von 10 % des noch vom Vertragspartner geschuldeten Betrags zu zahlen.

6. Qualität, Garantie und Beschwerdefrist

- 6.1. Der Lieferant- verbürgt sich, unter anderem aufgrund von Art. 1.1. -dafür, die mit WPT vereinbarte Qualität und Quantität (mit einer Marge von 10 %) der Waren zu liefern, so dass WPT diese Qualität und Quantität an die Abnehmer weitergeben kann. Wenn die vom Lieferanten an WPT gelieferte Qualität berechtigterweise (vom Abnehmer) abgelehnt wird und/oder wenn die Menge nicht ausreichend ist, haftet der Lieferant für die diesbezüglichen finanziellen Folgen für WPT.
- 6.2. WPT garantiert dem Abnehmer die Qualität und Quantität mit einer vertraglich vereinbarten Marge von 10 %.
- 6.3. Der Abnehmer ist verpflichtet, die ihm gelieferten Waren unverzüglich auf ihre Qualität und Quantität zu beurteilen. Falls der Abnehmer der Ansicht ist, dass die gelieferte Qualität und/oder Quantität nicht den Vereinbarungen entspricht, so hat er WPT vor dem Entladen oder innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung, mit ausreichenden Nachweisen anhand eines Protokolls, schriftlich darüber zu informieren, andernfalls verliert er seinen Anspruch.
- 6.4. Reklamationen über gelieferte Waren setzen die Erfüllung von (Zahlungs-)Verpflichtungen des Vertragspartners nicht aus.



7. Zahlung

- 7.1. Die im Vertrag genannten Preise sind Nettopreise in Euro, jeweils zuzüglich den gesetzlich gültigen Umsatzsteuersätzen gemäß dem Warenfluss oder Dienstleistungserbringung (sofern nicht anders angegeben).
- 7.2. Die im Vertrag genannten Preise verstehen sich (sofern nicht anders angegeben) in Euro und zuzüglich Mehrwertsteuer (MwSt.).
- 7.3. WPT ist berechtigt, nach jeder (Teil-)Lieferung eine Rechnung zu stellen.
- 7.4. Sofern nicht anders vereinbart, müssen Zahlungen an WPT innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen. Diese Frist ist eine Leistungsfrist, was bedeutet, dass der Vertragspartner ohne vorherige Inverzugsetzung von Rechts wegen in Verzug ist, wenn er nicht rechtzeitig zahlt.
- 7.5. Zahlungen an WPT müssen ohne Verrechnung geleistet werden.
- 7.6. Im Falle des Zahlungsverzugs schuldet der Vertragspartner WPT die gesetzlichen Handelszinsen + 2 % und zusätzlich die außergerichtlichen Inkassokosten, die WPT daraus entstehen, und die mindestens 15 % der Hauptsumme betragen.
- 7.7. Zahlungen des Vertragspartners dienen immer zuerst zur Begleichung von Zinsen und/oder Kosten und danach zur Bezahlung der jeweils ältesten Rechnung usw.
- 7.8. Zahlungen von WPT an den Vertragspartner erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Eine Zahlung von WPT bedeutet keinesfalls einen Verzicht auf irgendwelche Rechte von WPT gegenüber dem Vertragspartner oder irgendeine Anerkennung der Richtigkeit einer Lieferung. WPT ist dazu berechtigt, Zahlungen auszusetzen, falls WPT der Ansicht ist, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder berechtigte Gründe hat, anzunehmen, dass der Vertragspartner diesen Verpflichtungen nicht nachkommen wird.

8. Haftung

- 8.1. Der Vertragspartner schützt WPT gegen Ansprüche Dritter aufgrund der Nichterfüllung vereinbarter Verpflichtungen durch den Vertragspartner und/oder aufgrund einer rechtswidrigen Handlung, die dem Vertragspartner anzulasten sind/ist.
- 8.2. WPT haftet gegenüber dem Vertragspartner nicht für direkte Schäden, es sei denn, es handelt sich um Vorsatz oder eine grobe Fahrlässigkeit seitens WPT. WPT haftet keinesfalls für indirekte Schäden.
- 8.3. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung von WPT auf den Betrag, den ihre Versicherung deckt und/oder auf den Auftragswert des entsprechenden Vertrags.

9. Übertragung von Rechten

- 9.1. Ohne schriftliche Genehmigung von WPT ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die aus einem Vertrag entstehenden Rechte und/oder Pflichten an Dritte zu übertragen, zu veräußern oder zu belasten.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1. Alle Rechtsbeziehungen zwischen WPT und dem Vertragspartner unterliegen dem niederländischen Recht, auch wenn der Vertragspartner eine andere Staatsangehörigkeit als die niederländische hat und/oder die Ausführung des Vertrags außerhalb der Niederlande erfolgt.
- 10.2. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.3. Für Streitigkeiten zwischen den Parteien ist das Gericht in Groningen zuständig.